

1a)

S a t z u n g

der Stadt Zülpich über die Abgrenzung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Juntersdorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl I S. 2241) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a des BauGB-Maßnahmengesetzes v. 28.4.1993 (BGBl I S. 622) sowie dem § 7 Abs. 1 sowie § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.94 (GV NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Zülpich am 18.6.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Juntersdorf (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) sind in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Die Fläche ist mit "A" bezeichnet, nicht schraffiert und mit einer Linie abgegrenzt dargestellt.
- (2) Die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) des unter Abs. 1 genannten Gebietes. Die Flächen sind mit "B" bezeichnet und schraffiert dargestellt.

§ 2

Die beigefügte Karte zu dem Ortsteil Juntersdorf im Maßstab 1:5000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Folgende Hinweise werden in die Satzung aufgenommen:

Maßnahmen zur Versickerung sind wegen der festgestellten Bodenverhältnisse nicht möglich. Der generelle Schutz des Grundwassers wird beachtet.

Entlang der Gewässer im räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist im Interesse der Gewässerunterhaltung beidseitig ein Randstreifen von mindestens 3 m ab Böschungsoberkante auszuweisen und von allen baulichen Anlagen freizuhalten.

Zur Sicherstellung eines schadlosen Hochwasserabflusses ist ggfls. auch ein breiter Freistreifen erforderlich.

3

